

Schutzkonzept für den Betrieb des Union Kultur- und Begegnungszentrums ab 22. Oktober 2020

1. Einleitung und Vorgaben des BAG

Seit dem 19. Oktober gilt schweizweit eine **obligatorische Maskenpflicht** für Mitarbeitende und Nutzer/innen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Um unsere Besucherinnen und Besucher, sowie unser Personal, schützen zu können, hat das Union Kultur- und Begegnungszentrum beschlossen, generell **Veranstaltungen bis maximal 100 Personen zu erlauben und das Contact-Tracing für jegliche Art von Veranstaltung einzuführen.**

Weiterführende Informationen: Aktuelles Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt.¹

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen

- Im Ganzen Union-Gebäude gilt eine obligatorische Maskenpflicht.
- In den Büroräumlichkeiten müssen Masken getragen werden.
- Grundsätzlich gilt, dass wenn immer möglich, der Abstand eingehalten werden muss bzw. eine Maskenpflicht eingeführt werden soll und nur wenn das aufgrund des Angebots nicht möglich ist, nur das Contact-tracing durchgeführt werden kann.
- Aktuelles Plakat mit den Vorschriften in Piktogrammen ist in jedem Raum vorhanden.
- Die Abstandsregeln sind von allen einzuhalten. Räumlichkeiten sowie Programm werden derart organisiert, dass zwischen den Teilnehmenden 1.5m Abstand gewährleistet sind. Das Union-Team (inkl. Freiwillige) achtet auf regelmässiges Händewaschen, hält den Abstand bei und ist informiert.
- Die minimale Anzahl Quadratmeter pro Person beträgt 2.25m²/Person.
- Sollten die 1.5m Distanz nicht gewährleistet sein, muss bei jeder Raumnutzung eine Personenliste geführt werden, welche das Contact Tracing sicherstellt. Die Kontaktdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und werden regelmässig vernichtet.
- Bodenmarkierungen im Gebäude erleichtern das Einhalten der Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Räume.
- Gestaffeltes Eintreten bei allen Raumnutzungen/Angeboten ist durch die Veranstalter zu gewährleisten, damit es zu keinen Menschenansammlungen kommt.
- Desinfektionsmittel steht beim Haupteingang und in jedem Raum zur Verfügung.
- Ein Reinigungsplan mit den Verantwortlichkeiten ist vorhanden.

¹ <https://www.entwicklung.bs.ch/dam/jcr:fa20ecd7-1048-46d6-9a4f-686c2d48aa29/Schutzkonzept%20und%20Rahmenbedingungen%20zur%20Betriebsaufnahme%20der%2015%20vom%20Kanton%20mitfinanzierten%20Quartiertreffpunkte%20in%20Basel.pdf>

- Gemeinsam genutzte Flächen (z.B. Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Arbeitswerkzeuge, Tische und Stühle, Kaffeemaschine, etc.) werden mehrmals täglich resp. nach jeder Nutzung mit Seife gereinigt oder desinfiziert.
- Vor und nach jeder Nutzung werden die Räumlichkeiten durch das Union-Personal oder KursanbieterInnen gelüftet.
- Auf den Toiletten im UG und im 2. OG werden Einweghandtücher und Seife durch das Union zur Verfügung gestellt.
- In jedem Raum sind geschlossene Mülleimer mit Trittfunktion vorhanden.
- Bei gastronomischen Angeboten gelten grundsätzlich die Richtlinien von **GastroSuisse**². Für Mitarbeitende sowie Gäste von Restaurationsbetrieben gilt im Kanton Basel-Stadt eine **Maskentragpflicht**. Apéros / kulinarischen Anlässe (in geschlossenem Rahmen bzw. mit beschränkter Personenanzahl) müssen sitzend stattfinden. Die Maske darf nur an den Tischen abgenommen werden.
- Personen mit bei Covid19 häufig auftretenden Symptomen wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, können nicht an den Angeboten teilnehmen und müssen nach Hause geschickt werden.

3. Allgemeine Massnahmen Raumnutzung

Die Platzverhältnisse von mindestens **2.25m²/Person** ermöglichen unter Berücksichtigung von Mobiliar etc. folgende Auslastung der Räume:

Grosser Saal:	max. 100 Personen (bei Bestuhlung) Max 50 Personen (mit Tische)
Oberer Saal:	max. 40 Personen
Union-Stübli:	max. 15 Personen
Bühnensaal:	max. 10 Personen

Die maximal zulässige Personenzahl wird beim Eingang zu jedem Raum angeschrieben.

4. Zusätzliche Massnahmen Bereich Soziokultur:

- Für die Teilnahme an einem Treffpunkt müssen die Kontaktdaten zur Nachverfolgung hinterlegt werden. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und regelmässig vernichtet.
- Teilnehmende eines Treffpunktes können bei Bedarf eine Schutzmaske beziehen.
- Das Zvieri muss einzeln verpackt sein. Alternativ kann dieses von einzelnen Personen, welche besonders auf die Hygienemassnahmen achten (Händewaschen, Handschuhe anziehen, etc) an die Teilnehmenden verteilt werden.
- Für das Desinfizieren vor und nach einem Treffpunkt können auch Teilnehmende designiert werden.

² <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

- Für jede Veranstaltung, welche das Union organisiert, liegt ein separates Schutzkonzept vor.
- Für die Treffpunkte gilt folgende maximale Personenzahl in den Räumlichkeiten:

Grosser Saal:	max. 70 Personen
Oberer Saal:	max. 25 Personen
Union-Stübli:	max. 10 Personen
Bühnensaal:	max. 8 Personen
UG-Raum:	max. 20 Personen

5. Zusätzliche Massnahmen Kurse und regelmässige Vermietungen ohne Anlassbegleitung

- Für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen sind die KursveranstalterInnen/TeilzeitmieterInnen verantwortlich.
- Sollte für den Kurs/ die Anlässe ein Schutzkonzept erforderlich sein, fordern wir Sie auf, eines zu erstellen und uns auf Verlangen vorzuweisen.
- Die KursveranstalterInnen/TeilzeitmieterInnen sind für die Reinigung/Desinfektion der benutzen Gegenstände (inkl. Tische und Stühle) in den gemieteten Räumlichkeiten verantwortlich.
- Es ist Sache der VeranstalterInnen, eine Anwesenheitsliste zu führen und diese bei Bedarf vorzuweisen.
- Externe Angebotsverantwortliche sind verpflichtet, das Union zu informieren, wenn es unter den Teilnehmenden zu Ansteckungen gekommen ist.
- Keine obligatorische Maskenpflicht besteht für geschlossene, nicht öffentlich zugängliche Angebote in beständigen Gruppen (z.Bps. Bewegungskurse).

6. Zusätzliche Massnahmen Saalvermietung

- Es ist Sache der Mietpartei, eine Anwesenheitsliste zu führen und bei Bedarf vorzuweisen.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen liegt bei der Mietpartei.
- Die zulässige Personenzahl in den Räumen beträgt 1 Person pro 2.25m² (siehe Punkt 3) für alle Arten von Veranstaltungen.
- Kann der Mindestabstand durch die Art der Veranstaltung nicht eingehalten werden, ist es Sache der MieterInnen, die erforderliche Schutzvorkehrungen zu befolgen.
- Räume und benutztes Mobiliar werden vor und nach jeder Vermietung durch das Union-Team (Reinigungspersonal und AnlassbegleiterInnen) gereinigt oder desinfiziert.
- Der Mindestabstand ist auch gegenüber AnlassbegleiterInnen und Techniker einzuhalten.
- Externe Angebotsverantwortliche sind verpflichtet, das Union zu informieren, wenn es unter den Teilnehmenden zu Ansteckungen gekommen ist.

- Keine obligatorische Maskenpflicht besteht für geschlossene, nicht öffentlich zugängliche Angebote bei beständiger Gruppe (z.Bsp. Chorprobe), wenn weitere Schutzmassnahmen vorhanden sind.
- An privaten Veranstaltungen (Familienfeste, Geburtstagsfeier, etc.) mit über 15 Personen darf künftig nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.

Das vorliegende Schutzkonzept ist zusätzlicher Bestandteil jedes Mietvertrags ab dem 22.10.2020. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend vorgenommen.

Der/die Mieter/in bestätigt, das Schutzkonzept gelesen zu haben und die betreffenden Massnahmen einzuhalten.

Ort, Datum:

Unterschrift MieterIn:

22.10.2020
Union Kultur- und Begegnungszentrum